

Corona-Hygieneplan des Henfling-Gymnasiums



HENFLING
GYMNASIUM
MEININGEN
... never limit yourself!

aktualisiert am 08.05.2021

Es gelten die Vorschriften des Rahmenhygieneplanes gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und Ausbildungseinrichtungen (I), die am 10.06.2020 aktualisierten Vorgaben des TMBJS zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplanes vom 22.04.2020 (II), die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb vom 16.04.2021 (III), die Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (IV - gültig bis zum 03.06.2021) und die TMBJS-Allgemeinverfügung (V - gültig bis 31.05.2021).

Es gelten weiterhin die Regelungen des Stufenkonzeptes Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21 und die zugehörige Anlage 2 (VII).

Der *Corona-Hygieneplan* des HFG wird an die aktuellen Bedarfe regelmäßig angepasst. Er gilt für **alle Personen**, die sich **auf dem Schulgelände** und **in den Schulgebäuden** aufhalten, **in dieser Fassung ab dem 09.05.2021**:

1. Risikogruppen:

Die Zuordnung und die Verfahrensweise sind im Dokument (II) unter Pkt. 3 geregelt.

2. Betretungsverbot:

Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Corona SARS-CoV-2 - Virus getestet wurden oder erkennbare Symptome einer Infektion aufweisen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Corona SARS-CoV-2 - Virus infizierten Person in den letzten 14 Tagen hatten und für die durch die Schule in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt häusliche Quarantäne angeordnet wurde und Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem zum Zeitpunkt der Rückreise durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nicht betreten.

Einrichtungsfremde Personen – auch Sorgeberechtigte - dürfen grundsätzlich die Schulgebäude nicht betreten. Weitere Details werden im Dokument (III) § 3 geregelt.

Nach Dokument (V) Punkt 5.1 ist unabhängig von einem Schwellenwert die Präsenz in der Schule nur erlaubt für Personen, die die zweimal wöchentlich angebotenen Selbsttests nutzen. Das gilt für alle Schüler

Stand: 08.05.2021

sowie das gesamte pädagogische Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird. Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung.

3. Persönliche Hygiene:

Die Maßnahmen zur persönlichen Hygiene sind in den Dokumenten (I) unter Pkt. 3 und im Dokument (II) unter Punkt 4 aufgeführt. Ergänzend zu den elektrischen Händetrocknern in den Toiletten werden nach Einmal-Handtücher bereitgestellt. Die Verwendung von normalen Handtüchern (Mehrfachverwendung) ist nicht zulässig. Über den Waschbecken hängen Hinweise zum richtigen Händewaschen. Auf Körperkontakt wie Umarmungen und Hängeschütteln ist zu verzichten.

4. Hygiene im Sanitärbereich:

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-6 dürfen nur die Toiletten im A-Gebäude nutzen. Die SuS der Klassenstufen 7-12 sollen möglichst nur die Toiletten im B-Gebäude nutzen. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Auf allen Toiletten sind Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher ausreichend vorhanden. Über den Waschbecken hängen Hinweise zum richtigen Händewaschen. Durch den Hausmeister werden an Schultagen regelmäßig (07.00 Uhr; 10.00 Uhr und 13.00 Uhr) Kontrollen durchgeführt und diese dokumentiert. Auf den Lehrertoiletten im A-Gebäude sind außerdem Desinfektionsmittelspender mit Betriebsanweisung vorhanden.

5. Mund-Nase-Bedeckung:

Hinweise zu MNB sind im Dokument (II) unter Pkt. 5 und im Dokument (III) unter § 29 aufgeführt. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen. Das gesamte Personal der Schule und alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung

zu verwenden; dies gilt auch im Unterricht und in der Notbetreuung (siehe V. Pkt. 6). Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 und das Schulpersonal sind verpflichtet, auch im Unterricht eine qualifizierte MNB (medizinische oder FFP2-Maske) zu tragen. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause von der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen.

Durch die Schule kann in begrenztem Umfang eine MNB zur Verfügung gestellt werden, diese kann in der Bibliothek abgeholt werden.

Besonders gefährdetes Personal (Risikogruppen) an Schulen, das Präsenzunterricht oder Betreuung von Gruppen übernimmt, wird auf Wunsch mit FFP2-Masken ausgestattet.

Was zählt als MNB: FFP2-Masken; medizinische Schutzmasken; gekaufter oder selbstgemachter Mundschutz; Tücher; Schals

Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten?

- Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer MNB gründlich die Hände.
- Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die MNB an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Wechseln Sie die MNB spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Vermeiden Sie, während des Tragens die MNB anzufassen und zu verschieben.
- Beim Abnehmen den MNB möglichst nicht die Außenseiten berühren, da sich hier Erreger befinden können -> Greifen Sie die seitlichen
- Laschen oder Schnüre und legen Sie die MNB vorsichtig ab. Entsorgen Sie eine medizinische Maske in einem luftdichten Beutel bzw. bewahren Sie sie bis zum Waschen (bei 60° bis 95°) in einem separaten luftdichten Beutel auf.
- Nach dem Abnehmen der MNB gründlich die Hände waschen.

6. Verhalten im Schulgebäude:

6.1. Abstandsregelungen

Die Vorgaben aus Dokument (II) Pkt. 6, insbesondere das Abstandsgebot, sind ständig zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 halten sich nur im A-Gebäude und auf dem Schulhof (bis zum Eingang Mensa) auf.

Im B-Gebäude gilt weiterhin das Einbahnstraßen-System, das über entsprechende Hinweise die korrekten Laufwege aufzeigt.

Auch während der kleinen Pausen sollten sich die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 12 in ihren Räumen oder auf dem

Schulhof (vor dem B-Gebäude bis einschließlich Eingang Mensa) aufhalten. In unterrichtsfreien Zeiten können sich Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der Abstandsregeln auf dem Schulhof oder im Atrium aufhalten.

6.2. Lüftung

Die Unterrichtsräume müssen regelmäßig, mindestens nach 20 Minuten Unterricht, gründlich gelüftet werden. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend. Hinweise zum richtigen Lüften liegen oder hängen in jedem Klassenraum.

6.3. Außerunterrichtliche Aktivitäten / Betreuung

Die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Angeboten ist derzeit nur online möglich.

6.4. Konferenzen und Versammlungen

Die Gruppengröße bei Beratungen und Konferenzen ist – wenn möglich - an die Raumgröße anzupassen. Bei Beratungen und Konferenzen mit rein schulischem Personal können die Beteiligten untereinander abstimmen, in welcher Form individuelle Hygieneansprüche beachtet werden. Die Eigenvorsorge und die individuellen Hygieneansprüche sind im Umgang miteinander zu respektieren und zu beachten. Die schulischen Kontakte sind zu minimieren.

Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen nicht abgehalten werden.

6.5. Ein- und Ausgänge

Die SuS der Klassenstufen 5 und 6 betreten und verlassen das Schulgebäude über den Eingang A-Gebäude, die SuS der Klassenstufen 7 bis 12 über die Eingänge im Atrium und dem B-Gebäude.

6.6. Einrichtungsfremde Personen

Grundsätzlich gilt auch weiterhin das Gebot der Kontaktminimierung. Einrichtungsfremde Personen (beruflich erforderliche Gäste, Handwerker, ...) dürfen nur nach Anmeldung bei der Schulleitung und Abgabe einer Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand die Schulgebäude betreten.

6.7. Musikunterricht und Sportunterricht

Im Musikunterricht ist das Singen und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen untersagt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist untersagt (außer Theorieunterricht).

6.8. Mensabetrieb

Die Mensa ist bis auf weiteres geschlossen.

7. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine MNB tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (A-ED) im Vordergrund.

8. Reinigung und Desinfektion

Die Unterrichtsräume (Stühle, Tische, Türklinken, Lichtschalter) und die Handläufe der Geländer in den Fluren/Treppenhäusern werden täglich durch die Reinigungsfirma desinfiziert. Ebenfalls werden die Büroräume einschließlich Lehrer- und Kopierzimmer im A-Gebäude und die Aufenthaltsbereiche der Schülerinnen und Schüler täglich gereinigt und desinfiziert.

Zu Sicherstellung einer regelmäßigen, aber notwendigen, Reinigung und Desinfektion ist der Aufenthalt in anderen als den Unterrichtsräumen zu reduzieren.

In den Lehrerzimmern werden die Tastaturen und Computermäuse jeden Unterrichtstag 07.00 Uhr durch die Bufdis desinfiziert, ebenso die Bedienflächen der Kopierer und Drucker.

Desinfektionsmittel der Schule darf weiterhin nur unter Aufsicht verwendet werden.

Sofern ein individuell höherer Hygienebedarf besteht, können selbst mitgebrachte Reinigungs- und Desinfektionsmittel natürlich weiterhin verwendet werden. Diese dürfen allerdings nicht öffentlich zugänglich sein.

Meiningen, den 08.05.2021

gez. Petschauer